



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 651 103/3-V/A/2/82

Gesetzesbeschluß des
Niederösterreichischen Land-
tages vom 28. Jänner 1982
über den Feldschutz in
Niederösterreich (NÖ Feld-
schutzgesetz)

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

Sachbearbeiter

POSCH

Klappe 2249 Durchwahl

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An den
Landeshauptmann von Niederösterreich
in W i e n

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

24. 22. MRZ. 1982

Beerb.

Beilagen
Stempel

U. D. D. D.
P. M. M. M.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 16. März 1982 beschlossen, der im § 7 des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 28. Jänner 1982 über den Feldschutz in Niederösterreich (NÖ Feldschutzgesetz) vorgesehenen Mitwirkung von Organen der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden an der Vollziehung dieses Landesgesetzes aus den nachstehenden Gründen gemäß Art.97 Abs.2 B-VG die Zustimmung zu verweigern:

Gendarmerieorgane und Organe der Bundespolizeibehörden sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und haben grundsätzlich Aufgaben im Rahmen der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu besorgen. Der Feldschutz ist eine Aufgabe, die nicht zu diesen Sicherheitsaufgaben zählt. Deshalb sieht der Niederösterreichische Landesgesetzgeber zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Feldschutzgesetzes auch eigene Feldschutzorgane vor. Als Organen der öffentlichen Aufsicht kommen ihnen gemäß § 4 des Gesetzesbeschlusses Befugnisse wie jene des § 35 VStG 1950 zu.

Die Heranziehung von Organen der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden zur Mitwirkung bei Vollziehungsaufgaben der Länder hat bereits ein Ausmaß angenommen, das die vorrangige Erfüllung ihrer Sicherheitsaufgaben ernstlich zu gefährden droht. Die Bundesregierung sieht sich daher gezwungen, neue Wünsche nach Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei

bei der Vollziehung von Landesgesetzen besonders kritisch zu prüfen und eine solche Mitwirkung abzulehnen, wenn auch bei wohlwollenster Betrachtung ein Konnex mit Aufgaben des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht erkennbar wird. Im konkreten Fall kann ein solcher Zusammenhang nicht gesehen werden: Aus der Sicht der Bundesregierung ist die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens auf Grund des Niederösterreichischen Feldschutzgesetzes ohne Einschränkung auch gesichert, wenn Bundesorgane daran nicht mitwirken. Die Wahrnehmung einer Übertretung des Feldschutzgesetzes, die Feststellung der Identität des Täters wie auch dessen allfällige Festnehmung und Vorführung zur Bezirksverwaltungsbehörde obliegen den Feldschutzorganen. Die allenfalls folgende Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens ist mit administrativen Mitteln, ohne Einschaltung von Gendarmerieorganen und Organen der Bundespolizeibehörden möglich.

Außerhalb des Einspruchsverfahrens besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Unter § 1 Abs.2 Z 5 des Gesetzesbeschlusses fallen auch Anlagen, die allein nach wasserrechtlichen, sohin bundesrechtlichen Normen bewilligungspflichtig sind und durch die §§ 130 ff des 10. Abschnittes des WRG 1959 ("von der Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen") schutzmäßig erfaßt werden. Unter einer Anlage im Sinne des WRG 1959 ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes alles zu verstehen, was durch die Hand des Menschen angelegt, also errichtet wird (8. Oktober 1959, Slg.5070). Unter Wasseranlagen sind sohin

- Wasserbenutzungsanlagen nach § 9 (z.B. Wasserkraftanlagen) und § 10 (z.B. Brunnen),
- bauliche Herstellungen im Sinne des § 38 (z.B. Brücken, Bootstege, Ufermauern, Bootshütten etc.),
- Entwässerungsanlagen nach § 40 und
- Schutz- und Regulierungswasserbauten nach § 41 WRG 1959 zu subsumieren (vgl. hiezu Krzizek, Kommentar zum WRG, Seite 520 ff).

Im übrigen ist eine den Feldschutzbestimmungen vergleichbare Norm hinsichtlich Wasseranlagen in § 137 WRG enthalten. Es kann sich daher das Problem der Doppelbestrafung ergeben. Wenngleich nicht übersehen wird, daß nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sowohl inhaltliche als auch verfahrensmäßige Bezug- und Rücksichtnahme auf Belange, die in anderen Kompetenzbereichen zitiert sind, für zulässig erachtet wird (vgl. VfSlg. 3163/1957, 4486/1963 und 7138/1973; vgl. hierzu Punk, die grundlegenden Ordnungsprobleme im System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, JBl.1976, Seite 451), ist eine derartige Berücksichtigung kompetenzfremder Materien nur innerhalb enger Grenzen zulässig.

18. März 1982
Für den Bundeskanzler:
iV. KOTSCHY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



-.---.---.--

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Ferdinand REITER
den Klub der Ö V P
den Klub der S P Ö
die Abt. VI/4 - Herrn Wirkl.Hofrat de MARTIN
die LAD - Verfassungsdienst

mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

24. M ä r z 1982

Der Landtagsdirektor:



(Mag. Brosig)
Votr.Hofrat